

V

Sonstige Fragen

55. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

56. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich die Auswahl neuer Mitglieder des Rates für interne Rechtspflege verzögert hat, stellt fest, dass durch das Fehlen eines funktionierenden Rates die Kontrollmechanismen des formellen Teils des Systems der internen Rechtspflege gefährdet sind, ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Ernennung von Mitgliedern auf die noch freien Sitze im Rat unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, Empfehlungen abzugeben und über die aus dieser Situation gewonnenen Erkenntnisse zu berichten;

57. *verweist* auf Ziffer 45 ihrer Resolution 66/237, betont, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 13, 18, 19, 44, 48, 49, 54 und 55 dieser Resolution erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

59. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten obliegt;

60. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen.

RESOLUTION 67/242

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/674, Ziff. 6).

67/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵², des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationa-

⁵² A/67/594.

len Strafgerichtshof für Ruanda⁵³ und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/238 vom 24. Dezember 2011,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵³ und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;

4. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/238 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;

5. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung zu erleichtern;

7. *verweist erneut* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 65/252 vom 24. Dezember 2010;

8. *beschließt*, die weitere Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen sowie der für 2013 vorgenommenen Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen bis zur Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zurückzustellen, um zu gewährleisten, dass die Mittelveranschlagung mit den tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben im Einklang steht;

9. *beschließt außerdem* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

10. *beschließt ferner*, für das Jahr 2013 den Betrag von 48.176.025 Dollar brutto (44.870.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.270.250 Dollar brutto (4.986.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

11. *beschließt*, für das Jahr 2013 den Betrag von 48.176.025 Dollar brutto (44.870.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.270.250 Dollar brutto (4.986.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.611.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 568.300 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 5K (A/67/5/Add.11)*, Kap. II.

⁵⁴ A/67/646.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/238)	171.623.100	159.535.800
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/594)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	188.279.300	175.235.300
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben	182.163.600	169.508.000
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Mittelbewilligung (A/67/646)	171.623.100	159.535.800
Vom Fünften Ausschuss empfohlene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	182.163.600	169.508.000
Veranlagung für 2012	(85.811.550)	(79.767.900)
Für 2013 zu veranlagender Restbetrag	96.352.050	89.740.100
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050

RESOLUTION 67/243

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/675, Ziff. 10):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.